



Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.



PRESSEMITTEILUNG 05/2015 vom 24 April 2015

Caritas-Dienstgeber: MiLoG muss soziale Dienste berücksichtigen

Die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes fordert die Koalitionspartner in Berlin dazu auf, bei der Überprüfung des Mindestlohngesetzes ihr Augenmerk auch auf die Bedürfnisse der sozialen Dienste zu lenken // Wird in wichtigen Fragen wie der Bereitschaftsdienst-Regelung keine Klarheit geschaffen, trifft das besonders die sozialen Einrichtungen // z.B. Haus Conradshöhe in Berlin-Reinickendorf: Kosten würden sich vervielfachen

Freiburg. „Die Caritas-Dienstgeber sagen „ja“ zum Mindestlohn, aber „nein“ zu den Details im Gesetz, die für die sozialen Dienste unerträgliche Folgen haben“, sagt Lioba Ziegele, Sprecherin der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. „Bei der Caritas verdienen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon mehr als 8,50 Euro, und wir begrüßen diese verbindliche Lohnuntergrenze.“ Jedoch sei zu befürchten, dass die Kosten für Bereitschaftsdienste, die das Gesetz nicht ausreichend regelt, derartig in die Höhe schnellen, dass die Einrichtungen an die Grenzen ihrer Finanzierbarkeit stoßen.

In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Behindertenhilfe der Caritas leisten viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bereitschaftsdienst, beispielsweise indem sie Nächte in Wohngruppen verbringen. Erfahrungsgemäß fallen 25 Prozent Arbeitsleistung während eines Bereitschaftsdienstes an. Es ist bisher üblich – und rechtlich zulässig – diese Zeiten pauschal nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und nicht je „Zeitstunde“ zu vergüten, für die laut Mindestlohngesetz mindestens 8,50 Euro bezahlt werden muss. Dass die Bereitschaftszeiten geringer vergütet werden, ist laut Lioba Ziegele auch seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitgehend akzeptiert.

Das Gesetz lässt hier Raum zur Interpretation, der für die Einrichtungen den Bereitschaftsdienst unbezahlbar machen könnte, nämlich wenn diese Zeiten gesondert betrachtet und pro Stunde mit 8,50 vergütet werden müssen. Dadurch würden die Bereitschaftsdienste extrem teuer. „Wir Dienstgeber vertreten die Ansicht, dass das auf den Monat bezogene Gehalt geteilt durch die gesamte Arbeitszeit mindestens 8,50 Euro ergeben muss. Wir fordern, das Gesetz so zu ändern, dass „die erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallende Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet und mindestens mit dem Mindestlohn vergütet wird.“ Die pauschale Vergütung von Bereitschaftsdiensten muss ausdrücklich zugelassen werden“, sagt Lioba Ziegele.

Am Haus Conradshöhe in Berlin-Reinickendorf werden die Folgen deutlich

Wie negativ sich das Mindestlohngesetz auswirken kann, zeigt sich exemplarisch am Haus Conradshöhe in Berlin. Die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung unter dem Dach der Caritas bietet unter anderem intensiv-pädagogische Betreuung und psychosoziale Dienste im stationären Bereich. Die Kinder und Jugendlichen kommen häufig aus ungünstigen familiären Lebensbindungen und leben direkt in der Einrichtung in unterschiedlichen Betreuungsformen. Dazu gehören auch familienähnliche Wohngruppen mit Betreuerinnen, die mit den Kindern zusammen wohnen.

Kontakt

Lioba Ziegele

Sprecherin der Dienstgeberseite

Telefon: 0151 46640129

E-Mail: lioba.ziegele@caritas-wuerzburg.de

Christiane Moser-Eggs

Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der AK Caritas

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 0151 62451144

E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de



Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.



Würde das Mindestlohngesetz so bestehen bleiben, wie es aktuell ist, dann müssten alle 24 Zeitstunden dieser Betreuerinnen mit dem vollen Stundenlohn bezahlt werden, obwohl sie nachts normal schlafen können. Bisher erhalten sie für 16 Stunden die volle Entlohnung und die Nachtstunden als Bereitschaftszeit mit mindestens 25 Prozent vergütet.

Sicher hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, dass sich die Kosten für die Bereitschaftszeiten vervierfachen. Für die Bereitschaftszeiten der Betreuerinnen sowie der Schichtdienstmitarbeiter müsste das Haus Conradshöhe statt derzeit 200.000 Euro pro Jahr in diesem Fall 800.000 Euro ausgeben. „Für das Haus wären die Kosten schlichtweg nicht mehr tragbar“, erklärt Peter Wilks, Geschäftsführer der Caritas-Einrichtung. Die Gesamtkosten der Einrichtung würden sich um rund 10 Prozent erhöhen. Die Kostenträger – in der Regel die Kommunen – müssten die hohen Mehrkosten übernehmen oder etliche Kinder- und Jugendhilfezentren und andere soziale Einrichtungen müssten schließen.

Neben den Bereitschaftsdiensten drückt den Caritas-Dienstgebern auch der Schuh bei den bisherigen Regelungen im MiLoG zur Vergütung von Praktikanten, Hospitanten und Ehrenamt sowie bei Arbeitszeitkonten. „Hier sind dringend Korrekturen geboten, um Schaden von den sozialen Diensten abzuwenden“, fordert Lioba Ziegele.

Die **Arbeitsrechtliche Kommission (AK) des Deutschen Caritasverbandes** legt die Richtlinien für Arbeitsverträge (AVR) in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fest. Diese regeln die Arbeitsbedingungen für über eine halbe Million hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bundesweit ca. 25.000 caritativen Einrichtungen und Diensten. Die AK Caritas ist paritätisch aus Vertretern der Dienstgeberseite (Arbeitgeber) und Dienstnehmern (Mitarbeiter) besetzt.

Kontakt

Lioba Ziegele

Sprecherin der Dienstgeberseite

Telefon: 0151 46640129

E-Mail: lioba.ziegele@caritas-wuerzburg.de

Christiane Moser-Eggs

Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der AK Caritas

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 0151 62451144

E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de